

**Gemeinde Koblenz**

**Bestattungs- und Friedhofreglement**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	3
III. Grabstätten	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Familiengräber	6
C. Grabmäler	6
D. Grabeinfassungen	8
E. Grabbepflanzungen	8
IV. Haftung, Strafbestimmungen	8
Anhang zum Friedhofreglement	10

## **I. Allgemeines**

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Koblenz dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang. Es wird darin nur geregelt, was nicht bereits in der kant. Bestattungsverordnung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften enthalten ist.

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

## **II. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen**

### **§ 1 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der außerhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen zu melden.

### **§ 2 Bestattungszeiten**

Die Gemeindeverwaltung setzt in Verbindung mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden von Montag bis Freitag nachmittags durchgeführt, in der Regel Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr und anschliessend Beisetzung auf dem Friedhof.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung eine Bestattung auch ausserhalb der festgesetzten Zeiten bewilligen.

### **§ 3 Überführung und Aufbahrung**

Die Gemeindeverwaltung organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Überführung vom Sterbeort auf den Friedhof oder das Krematorium. Ohne besonderen Wunsch der Angehörigen wird damit das durch die Gemeinde bestimmte Bestattungsinstitut beauftragt.

Bei Erdbestattungen kann der Sarg unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Die Angehörigen können auf der Gemeindekanzlei dafür einen Schlüssel beziehen.

### **§ 4 Anspruch auf Bestattung**

Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Koblenz haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Fritel. Totgeborene Kinder können auf Wunsch

der Angehörigen ab der 28. Woche der Schwangerschaft ebenfalls auf dem Friedhof beigesetzt werden.

Die Bestattung auswärtiger Personen kann unter Bezahlung der reglementarischen Gebühr erfolgen. Die Kompetenz dafür liegt bei der Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die reglementarische Gebühr erlassen oder reduzieren, z.B. wenn eine Person längere Zeit Wohnsitz in der Gemeinde hatte oder sonst in besonderen Beziehungen zu derselben stand.

## **§ 5 Unentgeltliche Bestattung**

Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen bzw. Kosten:

- die Aufbahrung im Friedhofgebäude (die Ausschmückung des Raumes ist Sache der Angehörigen)
- Zurverfügungstellung eines Grabfeldes für Erd- oder Urnenbestattung oder einer Urnennische
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Aufwand Friedhofpersonal für Beisetzung
- die Kosten des Krematoriums (ohne Abdankung)

Die Angehörigen haben folgende Kosten zu übernehmen:

- den Sarg und das Einsargen
- das hölzerne Grabkreuz mit dem Namen und dem Todesjahr (siehe C. Grabmäler)
- das Überführen der Leiche entweder vom Trauerhaus oder von Spitälern und Heimen direkt auf den Friedhof oder in ein Krematorium
- Abholen der Urne im jeweiligen Krematorium (falls nicht durch die Angehörigen erfolgt)
- Pauschalgebühr Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Angehörigen haben alle übrigen, durch die Beerdigung anfallenden Kosten zu übernehmen (ausgenommen § 5 Abs. 1).

Für die Kosten und Gebühren wird auf den Anhang zu diesem Reglement verwiesen.

Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen keinen Kostenanteil.

## **§ 6 Bestattung gegen Entgelt**

Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Beerdigung einer Leiche besteht, so wird die Gemeinde eine Gebühr und die Kosten erheben. (Gebühren siehe Anhang)

## **§ 7 Kremation**

Die Kremation wird durch die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit der Verwaltung des zuständigen Krematoriums organisiert. Auf Wunsch organisiert

die Gemeindeverwaltung das Abholen der Urne durch das Bestattungsinstitut auf Kosten der Angehörigen.

### **§ 8 Gräberverzeichnis**

Die Gemeindeverwaltung Koblenz führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan.

### **§ 9 Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Hunde sind an der Leine zu führen.

## **III. Grabstätten**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 10 Beisetzungsmöglichkeiten**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- b) Reihengrab für Urnen für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- c) Urnennischen für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- e) Familiengräber für zwei und mehr Bestattungen
- f) Urnennischen für 2 bis 4 Urnen
- g) Reihengrab für Kinder bis 8 Jahre für Urnen- oder Erdbestattungen

Die Bestattungen in Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach. Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen.

Bei Familiengräbern und Familien-Urnennischen ist die gewünschte Anzahl der zu bestattenden Personen der Gemeindeverwaltung bei der ersten Bestattung bekanntzugeben. Familiengräber und Familien-Urnennischen stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

#### **§ 11 Zusätzliche Urnenbestattung**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Reihengrab eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Ruhezeit der Gräber (25 Jahre) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Werden in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes Urnen beigesetzt, besteht bei der turnusgemäßen Aufhebung kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beizusetzen.

## **B. Familiengräber und Familien-Urnennischen**

### **§ 12 Erwerb von Familiengräbern und Familienurnennischen**

Familiengräber und Familien-Urnennischen werden durch Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr erworben. (Gebührenordnung im Anhang).

### **§ 13 Benützungsdauer**

Die Benützungszeit für Familiengräber und Familien-Urnennischen beträgt 60 Jahre ab Erwerbsdatum. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Für Urnenbeisetzungen gilt § 11. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

## **C. Grabmäler**

### **§ 14 Grabkreuz**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) ein beschriftetes Holzkreuz, dessen einheitliche Ausführung von der Gemeinde bestimmt wird.

### **§ 15 Bewilligungspflicht**

Die Aufstellung und das Abändern von Grabmälern für normale Reihen-, Kinder-, Familien- sowie Urnengräber bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Das Gesuch ist im Doppel (Zeichnung Maßstab 1:10), mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung, einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

## § 16 Materialien

Als Werkstoffe für Grabmäler sind Naturstein, Holz und geeignete Metalle zugelassen. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz erzeugen (Polieren, Feinschleifen, Glanzlackieren). Die Oberfläche muss matt sein.

## § 17 Form und Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein.

## § 18 Urnennischenplatten

Als Urnennischenplatten sind die von der Gemeinde gelieferten Platten zu verwenden.

Die Beschriftung der Platten ist Sache der Angehörigen. Die Platten dürfen außer der Beschriftung auch künstlerisch gestaltet werden (Reliefs, christliche Zeichen usw.). Zugelassen werden nur in Stein gehauene Schriften.

## § 19 Grösse, Platzierung

Für die Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Tiefe
Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren	110 cm	55 cm	12 cm
Kinder bis 8 Jahre	70 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	12 cm

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Bei Familiengräbern beträgt die max. Breite

für eine Grabeinheit von 1 m: Sichtfläche max. 0.60 m<sup>2</sup>, Breite max. 60 cm  
 für eine Grabeinheit von 2 m: Sichtfläche max. 1.20 m<sup>2</sup>, Breite max. 120 cm  
 für eine Grabeinheit von 3 m: Sichtfläche max. 1.50 m<sup>2</sup>, Breite max. 150 cm

## § 20 Art und Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens ein Jahr nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

## § 21 Unterhalt

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (siehe Haftung § 26). Im weiteren haben sie für das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

## **D. Grabeinfassungen**

### **§ 22 Einfassungen**

Zwischen die Gräber werden durch das Friedhofpersonal Trittplatten gelegt.

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen, Holz, Plastik usw. sind nicht gestattet.

Die Gemeinde läßt vor allen Gräbern, die nicht an Verbindungswege anschließen, Platten legen.

## **E. Grabbepflanzungen**

### **§ 23 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt**

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde gelegten Trittplatten ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören oder das Gesamtbild überragen, sind nicht gestattet (Humus max. 5 cm über Trittplatte).

### **§ 24 Vernachlässigung des Unterhaltes**

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde unter Kostenfolge für die Angehörigen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

### **§ 25 Entsorgung der Abfälle**

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in den offiziellen Abfallkörben zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Die Gemeinde behält sich vor, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

## **IV. Haftung, Strafbestimmungen**

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.



### **§ 27 Rechtsmittel**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Innern des Kantons Aargau angefochten werden.

### **§ 28 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 29 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 7. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 17. September 2001.

Koblentz, den 6. Oktober 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Heidi Wanner, Gemeindeammann:

Alfred Frei, Gemeindeschreiber:

## Anhang zum Friedhofreglement

### Gebühren und Kosten

#### A. Unentgeltliche Bestattung

Diese beinhaltet die durch die Gemeinde zu übernehmenden Leistungen und Kosten gemäß § 5 dieses Reglements.

Für Einzel-Urnennischen wird lediglich die Beschriftung der Platte den Angehörigen verrechnet.

#### B. Kosten Gemeinschaftsgrab

Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes wird eine pauschale Gebühr von Fr. 1'000.-- erhoben. Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Eine Inschrift ist nicht zwingend notwendig.

#### C. Bestattungen gegen Entgelt (§§ 6 und 10)

- a) Auswärtigen werden für die Belegung von Gräbern und Urnennischen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

	normales Reihengrab	Reihen-Urnengrab
Kinder bis zum 8. Lebensjahr	Fr. 200.--	Fr. 200.--
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	Fr. 500.--	Fr. 300.--
Gemeinschaftsgrab (zuzüglich Inschrift)	Fr. 1'000.--	
Einzel-Urnennische inkl. unbeschriftete Platte	Fr. 200.--	

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- b) Familiengräber und Familien-Urnennischen (§ 12)

- ba) Ortsansässige

1 Einheit (für 1 - 2 Bestattungen) 2,5 m <sup>2</sup>	Fr. 2'000.--
2 Einheiten (2 - 4 Bestattungen) 5,0 m <sup>2</sup>	Fr. 3'000.--
Familienurnengrab (bis max. 4 Urnen) 1,45 m <sup>2</sup>	Fr. 1'000.--

Familien-Urnennischen inkl. unbeschriftete Platte

Nische für 2 Urnen	Fr. 400.--
Nische für 3 - 4 Urnen	Fr. 800.--

- bb) Auswärtige

Die Gebühren werden um 100 % erhöht. Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## D. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von den aufgeführten Ansätzen abweichen.

### Grabmasse:

Reihengräber	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	2.40	1.00	1.50
Kinder bis 8. Lebensjahr	1.80	0.80	1.50
Urnenreihengräber	1.80	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 0.60 m.

Oktober 2008